

Abend-



Zeitung.

Neun und zwanzigster Jahrgang.

58.

Donnerstag, am 15. Mai 1845.

Verantwortl. Redact: Robert Schmieder in Dresden.

### Erste Versammlung deutscher Schriftsteller zu Leipzig.

(Fortsetzung.)

Der erste Gegenstand, den die Versammlung in ihrer ersten Zusammenkunft zur Berathung brachte, war ein „Entwurf zu einem Gesetze für das Königreich Sachsen, die Rechtsverhältnisse zwischen Schriftstellern und Verlegern betreffend“, der von Dr. Berger in Leipzig abgefaßt, durch Mitglieder des Literatenvereins, begutachtet und als Vorlage für diese Verhandlung aus der „Pressezeitung“, die ihn bereits veröffentlicht hatte, besonders abgedruckt war. Von verschiedenen Mitgliedern der Versammlung wurde wiederholt behauptet, daß es dem Charakter der deutschen Schriftsteller durchaus nicht entspreche, vorzugsweise auf die Sicherstellung der materiellen Rechte bedacht zu sein, während die intellectuellen In-

teressen dem polizeilichen Ermessen der Censur unterlägen. Die Veranstalter der Versammlung erwiderten darauf, daß nächstens im Königreiche Sachsen ein Gesetz über diesen Gegenstand erlassen werden solle, daß Leipzigs Stellung zum deutschen Buchhandel diesem Gesetze eine große Wichtigkeit für ganz Deutschland gebe, daß die Regierung andere Betheiligte, z. B. die Buchhändler, zu Vorschlägen und Anträgen aufgefordert habe, und daß es daher für die Schriftsteller durchaus nöthig erscheine, der Nichtbeachtung ihrer Interessen durch entsprechende Anträge entgegenzuwirken. Demgemäß fand auch nicht bloß die Berathung des Entwurfs statt, sondern es wurden sogar von den drei Berathungstagen zwei allein auf diesen Gegenstand verwendet, obwohl Manche, denen theils juristisches Denken ungewohnt, theils Ernst und Gründlichkeit fremd sein mochte, mehrmals und während einer kurzen Abwesenheit des Vorsitzenden nicht ohne Erfolg bemüht waren, ein indifferentes Ja oder Nein an die Stelle der Erörterung treten zu lassen.



Insofern die verschiedenen Einwendungen den ganzen Gegenstand von der Tagesordnung zu entfernen wünschten, gingen sie offenbar zu weit, da die Nothwendigkeit, den zum Theil höchst bedenklichen Anträgen, wozu eine Aufforderung der sächsischen Staatsregierung öffentlichen Angaben nach den Buchhändlern Veranlassung gegeben haben soll, durch Hervorhebung von Rechten und Interessen der Schriftsteller entgegenzuwirken, um so dringlicher ist, als in der Ständeverammlung zwar Handel und Gewerbe, nicht aber die Literatur ihre eignen Vertreter hat. War aber einmal die Sache zu verhandeln, so mußte dies auch sachgemäß geschehen, und wer sich zu einer gesetzgebenden Thätigkeit nicht befähigt oder geneigt fühlte, hatte die Verpflichtung, zu warten, bis andere Angelegenheiten zur Verhandlung kamen. Ein Vorwurf war vielleicht nur insofern zu erheben, als andere Angelegenheiten gar nicht auf der Tagesordnung standen und die Verhandlung jener Sache wohl nicht völlig sachgemäß geführt wurde. Zunächst war der als Grundlage benutzte Entwurf selbst nicht bloß in juristischer, sondern selbst in technischer und logischer Hinsicht hin und wieder etwas mangelhaft. Für seine Verstöße gegen die Logik kann gleich §. 1 als Beispiel dienen. Dieser Paragraph lautete:

Das Recht, ein Werk der Literatur und Kunst auf mechanischem Wege zu vervielfältigen und zu verbreiten (Verlagsrecht), steht dem Urhebern und seinen Rechtsnachfolgern zu.

Augenscheinlich darf es nicht heißen: ein Werk der Literatur und Kunst, sondern es muß gesagt werden: der Literatur oder der Kunst; ferner schien es zu heißen: auf mechanischem Wege zu vervielfältigen und auf mechanischem Wege zu verbreiten, sollte aber lauten: auf mechanischem Wege zu vervielfältigen oder solche Vervielfältigungen zu verbreiten; dann wird bestimmt, daß das Verlagsrecht dem Urheber ic. zustehet, gemeint ist aber, daß es nur dem Urheber ic. zustehet; endlich hieß es auch: dem Urheber und seinen Rechtsnachfolgern, muß aber heißen: oder. Von den technischen Mängeln bietet §. 35 folgendes Beispiel:

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk

nach den durch Gebrauch begründeten Regeln anzukündigen und an die Buchhändler Deutschlands zu versenden.

Kommt der Verleger dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Verfasser eine Klage auf Erfüllung derselben und außerdem eine Klage auf Schadenersatz.

Wer nur einigermaßen mit dem deutschen Buchhandel bekannt ist, weiß, daß fast nie ein Werk „an die Buchhändler“, d. h. an sämtliche Buchhändler „Deutschlands“ versendet wird, weil es leider stets manche darunter giebt, welche die Einrichtung, daß zu der jährlichen Abrechnung in der Leipziger Ostermesse Bücher, die unverkäuflich scheinen, „remitirt“, Bücher, die man noch abzusetzen hofft, „zur Disposition gestellt“, d. h. zurückbehalten und nur die übrigen als verkaufte bezahlt werden, dazu mißbrauchen, außer den Remittenden fast nur Disponenda aufzuführen, ja nicht bloß auf diese Weise einen Theil der verkauften Bücher unbezahlt zu lassen, sondern oft selbst die Schuld für eingeständlich abgesetzte Bücher nicht abzutragen. Solchen schlechten Zahlern borgt der Verleger natürlich keine Bücher, d. h. er versendet sie nicht an dieselben, ja es giebt Verleger, und zwar vorzügliche, die überhaupt den Grundsatz befolgen, ihre Verlagswerke nur gegen Baarzahlung abzugeben. Ohne alle Rücksicht auf diese Verhältnisse wollte nun aber der Entwurf dem Verleger eine Versendung an sämtliche Buchhändler Deutschlands zur Pflicht machen, also den jetzt gebräuchlichen und aller-solidesten Handel: „nur gegen Baar“, verbieten, dem schlechtesten Zahler die kostbarsten Werke zu borgen zwingen und . . . jedem Schriftsteller ein Recht auf Einsichten der Handelsbücher seines Verlegers einräumen! Ähnliche Dinge würden sich im Entwurf noch mehrere nachweisen lassen. Was endlich seine juristische Mangelhaftigkeit betrifft, so ist der ganze Entwurf von dem Standpunkte derjenigen Rechtsgelehrten ausgegangen, die zwar auf Volksthümlichkeit des Rechts und der Rechtsbildung dringen, aber über das wahre Wesen derselben nicht recht mit sich einig sind. Statt das Recht als etwas aus der Natur der Verhältnisse und dem Willen der Theiligten nach den Gesetzen des menschlichen Denkens



sich mit Nothwendigkeit Ergebendes aufzufassen und demgemäß zunächst nach einer richtigen Darstellung der Verhältnisse zu streben, einen klaren Verstand als Maßstab daran zu legen und ihre gesetzgebende Thätigkeit dann auf die Bestimmung zu beschränken: im Falle nicht die Betheiligten erweislich ein Anderes vereinbart hätten, solle in einem bestimmten Falle Dies oder Jenes als ihr Wille betrachtet werden, Dies oder Jenes solle nie ihr Wille sein dürfen, Dies oder Jenes solle stets ihr Wille sein müssen — statt dessen treten sie als slavische Nachbeter der großen römischen Juristen, die bei ihren Verhältnissen mit unübertrefflicher Kunst auf solche Weise verfahren, nicht etwa unbefangen mit ihrem ganzen Geiste, sondern bloß mit einigen römischen Begriffen und für römische Zustände passenden Sätzen an neuere Verhältnisse heran, zwingen dieselben in dieses Procrustesbette hinein und finden daher nicht, was für unsere Zustände Recht ist, sondern nur, was Recht sein würde, wenn diese Zustände grade so lang und so breit, wie sie es nicht sind, d. h. nicht sie selbst, sondern diejenigen wären, für welche einst irgend ein Satz des römischen Rechts wirklich Rechtens war. Den Einwand: das widerspricht ja der Natur des Verhältnisses oder ist unmöglich, glauben sie hinlänglich widerlegt zu haben, wenn sie nur antworten können: das ist aber eine Regel des römischen Rechts! Daß Alles, was solche Juristen mit einer bloß mechanischen Anwendung von Rechtsätzen, die zum Theil aus Verhältnissen herkommen, wo es zwar „strenges“ Eigenthum, aber kein geistiges Eigenthum, Stipulationen, aber keine Verlagscontracte gab, in Bezug auf das eigenthümliche Verhältniß zwischen dem Schriftsteller und dem Verleger zu Stande bringen können, stets unzulänglich bleiben muß und nie sachgemäß zu werden vermag, bedarf keines weiteren Nachweises.

Zu dieser Mangelhaftigkeit des Entwurfs selbst kam aber auch noch eine nicht ganz zweckmäßige Behandlung desselben. Ständische Verhandlungen haben in neuerer Zeit zur Genüge dargethan, daß die zweckmäßige Berathung von Gesetzen in größeren, gemischten Versammlungen durch das plötzliche Auftauchen unzusammenhängender, ja nicht selten widersprechender Anträge

fast unmöglich gemacht wird, wenn nicht, wie es deshalb in der Regel zu geschehen pflegt, durch Vorberathungen, durch Anmeldefristen für Anträge u. solcher Unordnung Grenzen gesteckt sind. Ist dies in Versammlungen nöthig, deren Hauptbeschäftigung die Gesetzberathung bildet, um wie viel mehr mußte es in einer Schriftstellerversammlung unentbehrlich sein, die sich zum ersten Mal mit dieser Beschäftigung befaßte und der nicht bloß jeder ähnlichen Thätigkeit durchaus fremde Mitglieder angehörten, sondern wo sogar jeder Buchhändler oder sonstiger Freund der Literatur das Wort zu nehmen berechtigt war. Ein Gesetzentwurf konnte hier nur dann sachgemäß berathen werden, wenn ein Mann, der des Gegenstandes, wenigstens aber des Entwurfs vollkommen mächtig war, einen kurzen, klaren Ueberblick über das Ganze gab, die Punkte, worüber eine Meinungsverschiedenheit möglich sei, wo es auf eine Fristbestimmung ankomme u. hervorhob und nur über einzelne, scharf hingestellte Principfragen zu sprechen und abzustimmen aufforderte. Statt dessen wurde der Entwurf Wort für Wort vorgelesen, beredet und angenommen oder verworfen! Dabei war auch die Leitung der Verhandlungen nicht immer ausreichend streng und charakterkräftig, indem z. B., nachdem im §. 1 bestimmt worden, das Verlagsrecht stehe nur dem Erben oder dessen Rechtsnachfolgern zu, nun §. 2 mit den Worten:

Die Ausübung dieses Rechts hängt von der Willkür des Autors ab. Es kann daher z. B. ein fertiges Manuscript (hätte heißen sollen: das Recht, ein fertiges Manuscript zu vervielfältigen u.) nicht wider den Willen des Schuldners als Executionsobject betrachtet werden.

unter den Rechtsnachfolgern, denen das Verlagsrecht im §. 1 allgemein zugestanden war, eine Ausnahme machen und einer Art derselben, nämlich den durch Execution wider den Willen des Urhebers entstehenden Rechtsnachfolgern die Befähigung zur Ausübung des Verlagsrechtes absprechen wollte und lange Zeit hin- und hergestritten wurde, ob §. 2 nöthig sei, irgend Etwas besage, in logischer Verbindung mit §. 1 stehe u., ja daß sogar der unverständige Antrag auf Umänderung der un-



entbehrlichen Worte: wider Willen, in die Worte: ohne Einwilligung (wodurch die Befugniß der Erben zur Veröffentlichung stillschweigend hinterlassener Manuscripte allgemein aufgehoben wäre) gestellt und weitläufig erörtert werden konnte, ohne daß der Vorsitzende mit einigen Worten den Sinn von §. 2 und die Nothwendigkeit des Ausdrucks: wider Willen darlegte und so dem unnöthigen Gerede ein Ende machte.

Später beschloß man, den Entwurf mit den von der Versammlung beliebten Abänderungen einer Commission (Berger, Götschen, Häpe, Kühne, Schletter) zu übergeben, damit diese eine Denkschrift daraus mache und dieselbe mit Auszügen aus den stenographisch aufgezeichneten Verhandlungen zur Begründung ihres Inhalts zunächst der Regierung des Königreichs Sachsen zur Be-

rücksichtigung überreiche. Soll die Denkschrift diese verdienen und einer Versammlung deutscher Schriftsteller würdig sein, so wird die ernannte Commission im Entwurf wie in den Beschlüssen Manches abändern und verbessern müssen. Daß die in Leipzig, also von lauter wenigstens zeitweiligen Angehörigen des Königreichs Sachsen abgehaltene Versammlung zu einer solchen Eingabe an die Regierung berechtigt sei, scheint nicht wohl einem Zweifel unterliegen zu können. Jedenfalls würde der zu Leipzig bestehende Literatenverein, dem nach einigen Vorschlägen diese Eingabe übertragen werden sollte, nicht mehr Befugniß dazu besitzen, da auch seine Mitglieder zum Theil keine Angehörige des Königreichs Sachsen, ja nicht einmal in demselben anwesend sind.

(Schluß folgt.)

## Feuilleton.

**Stellenjägerei.** Viele Abgeordnete betrachten ihre Stellung nur als ein bequemes Mittel, durch liebedienendes Zustimmen bei allen Regierungsmaßregeln ein Staatsamt zu erschnappen und fast nach jeder Ständeversammlung irgend eines constitutionellen deutschen Staates sieht man derartige „hochverdiente“ Deputirte in einen solchen Regierungshafen wohlbehalten einlaufen. Bei allen Abgeordnetenwahlen, z. B. auch bei der, welche dem Dresdner Stellvertreter gelten wird, sollten die Wähler vorher genau prüfen, ob etwa bei dem oder jenen Candidaten sehnsüchtige Wünsche nach einem derartigen seligen Ausgange vorhanden. 20.

Das Theater San Pedro d'Alcantara in Rio-Janeiro vereinigt mit großen Dimensionen eine dem dortigen Klima sehr angemessene Bauart. Die Mauern sind nämlich mit einer Menge von runden Löchern versehen, so daß sie von außen einem Siebe gleichen; durch diese Oeffnungen dringt frische Luft in die Gänge, mit denen die Logen in Verbindung stehen, so daß man sich darin wie ein Vogel im Drahtkäfig befindet und trotz der Hitze, welche die zahllosen Lichter ausströmen, stets

von einer lieblichen Kühlung angeweht wird. In der innern Einrichtung entspricht nichts der Größe des Hauses, als der Kronleuchter, jedenfalls der prächtigste, den man in irgend einem Theater sehen kann; dagegen sind die Decorationen schön, und die Garderobe sieht aus, wie auf einem Trödelmarkt gekauft.

**Gute Geschäfte.** Der bisherige Director des französischen Theaters in Berlin, Hr. Delcour, hat die Leitung dieser Bühne an Hr. St.-Rubin abgetreten und zieht sich, dem Vernehmen nach, mit einem Vermögen von 70,000 Thalern, die er größtentheils bei seiner Direction erworben, zurück. Woran mag es liegen, daß es dergleichen Beispiele so wenige giebt?

**Bravo, Kameraden!** In den Kasernen zu Straßburg werden täglich zu der Stunde, wo die Mannschaft ihr Mittagmahl hält, auf Kosten derselben Speisen an alle Armen vertheilt; die Kaserne eines Regiments befriedigt 20 Arme. Diese stille und geräuschlose Wohlthätigkeit verdient Anerkennung und — Nachahmung. 18.

Druck von Carl Rammig,  
in Dresden.

In Commission der Arnold'schen Buchhandlung  
in Dresden und Leipzig.